Preußische Gesetzsammlung

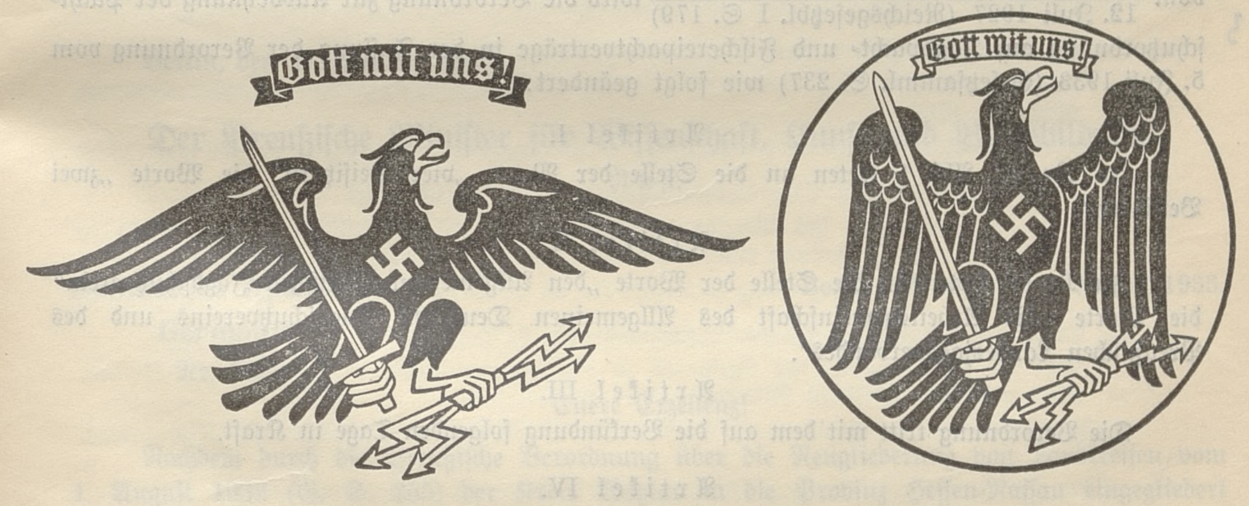
1933	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Oktober 1933	Nr. 64

(Nr. 14003.) Bekanntmachung über das neue preußische Landeswappen. Vom 2. Oktober 1933.

Auf Grund eines Beschlusses des Preußischen Staatsministeriums gebe ich hiermit folgendes bekannt:

Das preußische Landeswappen zeigt auf weißem Grunde den einköpfigen, fliegenden schwarzen Adler, den Kopf vom Beschauer nach rechts gewendet, auf der Brust ein silbernes Hakenkreuz, den offenen Schnabel und die Fänge in Gold. In der rechten Klaue hält er ein silbernes Schwert, in der linken Klaue zwei goldene Blitze. Über dem Adler befindet sich das Spruchband „Gott mit uns!"

Die nachfolgenden Muster sind maßgebend:



Die Ausführung ohne Umrandung ist für Dienstflaggen, Standarten und Urkunden, die mit Umrandung für Siegel, Stempel und Siegelmarken bestimmt.

Die Ausführung für den Zweck im einzelnen bleibt dem Minister des Innern vorbehalten.

Die bisherigen Siegel, Stempel usw. werden bis zum Eingang der neuen von den Behörden weiter verwendet.

Berlin, den 2. Oktober 1933.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14004.) Verordnung zur Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer. Vom 9. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 im Abschnitt II des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Die gemäß § 2 Abs. 1 zu b des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) und dessen Abänderungen für die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke veranlagte vorläufige Steuer vom Grundvermögen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt. Die Vorschrift des § 18 Abs. 1 a. a. O. bleibt unberührt.

Berlin, den 9. Oktober 1933.

Der Preußische Finanzminister.

Popitz.

(Nr. 14005.) Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge vom 5. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 237). Vom 10. Oktober 1933.

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Reichs-Pachtschutzordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152) / 12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 179) wird die Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge in der Fassung der Verordnung vom 5. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 237) wie folgt geändert:

Artikel I.

In Nr. III Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „vier Beisitzern" die Worte „zwei Beisitzern".

Artikel II.

In Nr. IV treten an die Stelle der Worte „den Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein" die Worte „die Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und des Preußischen Landesjagdverbandes".

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Artikel IV.

Der Justizminister wird ermächtigt, die aus den Artikeln I und II sich ergebende Fassung der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge mit dem Datum dieser Verordnung bekanntzumachen.

Berlin, den 10. Oktober 1933.

Zugleich für den Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Preußischen Finanzminister

Der Preußische Justizminister.

Kerrl.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.